

Abschrift

Verkündet am 28.01.2010



**Amtsgericht
Osnabrück**

**Geschäfts-Nr.:
13 C 193/09 (10)**

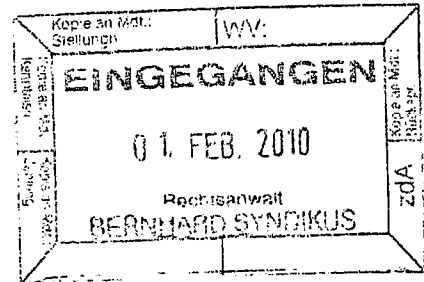
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Kläger

**Prozessbevollmächtigte: |
41179 Mönchengladbach Geschäftszeichen: |**

gegen

Rechtsanwalt Olaf Tank, Averdickstr. 7, 49078 Osnabrück

Beklagter

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Syndikus, Veterinärstr. 11, 80539 München
Geschäftszeichen: 00289-09**

hat das Amtsgericht Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 7.1.2010 durch
den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung von 46,41 € nebst Zinsen für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Anlass der Verteidigung gegen die mit Schreiben des Beklagten vom 26.11.2008 für die Fa. Content Services Ltd. geltend gemachte Forderung von 138,00 €.

Die Klageforderung ist aus keinem erdenklichen Rechtsgrund begründet.

Diese Beurteilung ergibt sich auf der Grundlage des eigenen Vorbringens des Klägers, er habe sich nicht auf der Kosten auslösenden, als Internetfalle bezeichneten Internetseite der Fa. Content Services Ltd. angemeldet (1.). Der Gesichtspunkt, dass der Beklagte und seine Mittäter unabhängig von einer Anmeldung des Klägers haften müssten, weil sie systematisch eine Internetfalle betreiben würden, führt auch nicht zu einem Ersatzanspruch des Klägers (2.).

1. a) Vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen bestehen nach eigenen Angaben des Klägers nicht. Er hat sich zu keinem Zeitpunkt auf der inkriminierten Internetseite der Fa. Content Services Ltd. angemeldet.

b) Deliktische Ansprüche bestehen ebenfalls nicht. In Betracht kommen nur die Tatbestände einer Haftung wegen eines gemeinschaftlich begangenen versuchten Betrugs (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB), Beihilfe dazu, oder eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB.

aa) Ein versuchter Betrug könnte dann anzunehmen sein, wenn dem Kläger durch das Schreiben vom 26.11.2008 wahrheitswidrig vorgetäuscht werden sollte, dass er eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Fa. Content Services Ltd. eingegangen sei, die ihn zur Bezahlung verpflichte. Dazu müsste festgestellt werden können, dass der Beklagte und seine behaupteten Mittäter wussten, dass der Kläger sich nicht angemeldet hatte, sie ihm also vorspiegeln wollten, dass er eine kostenauslösende Anmeldung vorgenommen hatte oder sie so etwas wahrheitswidrig ernsthaft und nachhaltig behaupten und bis zu einem gewissen Grad auch belegen würden. Für diese Feststellung müsste bewiesen werden, dass der Beklagte oder die in seinem Umfeld

Handelnden unberechtigt oder manipulativ an die Daten des Klägers einschließlich seiner E-Mail-Anschrift gekommen sind und diesen Umstand für das Forderungsschreiben ausnutzten. Das ist aber unbewiesen. Ebenso gut ist es möglich, dass ein Dritter ohne Wissen und Zutun des Beklagten oder der in seinem Umfeld Handelnden die Daten des Klägers eingegeben hat, etwa um diesen zu schädigen. Schließlich ist es auch denkbar, dass der Kläger oder jemand, der seinen Internetzugang nutzen durfte, sich doch selbst angemeldet hat.

b) Bezüglich einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung mangelt es ebenfalls am Nachweis, dass der Beklagte oder die in seinem Umfeld Handelnden wussten, dass sie den Kläger zur Zahlung aufforderten und entsprechend unter Druck setzten, obwohl er keine Veranlassung durch Anmeldung gegeben hatte. Das kann aufgrund der bestehenden Beweisangebote aus den oben genannten Gründen nicht festgestellt werden.

2. Auch aufgrund der Behauptung des Klägers, der Beklagte und seine Mithandelnden betrieben systematisch eine Internetfalle, bei der sie arglosen Nutzern mit unberechtigten Forderungen überziehen und zur Bezahlung unter Druck setzen würden, ergibt sich kein Ersatzanspruch des Klägers. Dieser Ausgangspunkt könnte dem Kläger nur dann weiterhelfen, wenn demjenigen, der sich arglos oder mit falschen Vorstellungen auf der Seite anmelden würde, ein deliktischer Anspruch aufgrund Betrugs oder vorsätzlich sittenwidriger Schädigung zustehen würde. Das kann aber ebenfalls nicht festgestellt werden. Die vom Kläger aufgezeigten Umstände des Vertragsschlusses mögen es in der Gesamtbetrachtung rechtfertigen, von einer Internetfalle zu sprechen, weil sich offenbar eine Vielzahl von Nutzern dazu verleiten lässt, sich anzumelden, nachher aber überrascht ist, dass ein 2-Jahresvertrag mit einer mtl. Gebühr von 8,00 € abgeschlossen worden sein soll. Daraus folgt aber noch nicht, dass deliktische Ansprüche wegen Betrugs oder sittenwidriger Schädigung bestehen. Auch wenn der Nutzer in dem Bestreben, kostenlose Software "downloaden" zu können, zur Seite der Fa. Content Services Ltd. gelangt, so gibt er das Vertragsangebot, falls er nicht sogar bewusst einen Kosten auslösenden Vertrag schließen will, nach den Gesamtumständen nicht aufgrund einer Täuschung oder irrtümlich oder versehentlich ab, sondern regelmäßig eher aufgrund mangelnder Sorgfalt. Die Fa. Content Services Ltd. bietet eine Leistung an, nämlich eine Zusammenstellung von an sich kostenloser Software mit Downloadmöglichkeit. Diese kostenpflichtige Leistung wird im sogenannten "Memberbereich" angeboten. Darauf

wird der Nutzer hingewiesen. Er muss sich mit seinen vollständigen Daten einschließlich seiner E-Mail-Anschrift eintragen. Er muss zwingend bestätigen, dass er die AGB akzeptiert. In der Nähe des Anmeldebuttons ist darüber hinaus der Hinweis enthalten, dass mit der Anmeldung ein Kosten auslösender Vertrag geschlossen wird. Bei der Beachtung der in eigenen Angelegenheiten gebotenen Sorgfalt ist es dem Nutzer daher ohne Weiteres möglich, sich bewusst zu machen, dass er ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit eigenen Pflichten abgibt. Jedenfalls ist diese Ansicht vertretbar. Es ist nicht ungewöhnlich, dass im Internet kostenpflichtige Dienste, Leistungen und Waren angeboten und entsprechende Verträge geschlossen werden. Es ist auch nicht ungewöhnlich, dass mit kostenloser oder zunächst kostenloser Software (Freeware, Demoversionen) gehandelt wird, z.B. mit entsprechenden Sammlungen auf CD's, DVD's oder per Download. Wer sich im Memberbereich der Seite der Fa. Content Services Ltd. anmeldet, hat nach Ansicht des Gerichts genügend Anlass wahrzunehmen, dass er einen Vertrag abschließt. Daher kann eine persönliche Haftung des Beklagten als Rechtsanwalt nicht aus dem Gesichtspunkt des Betrugs oder der sittenwidrigen Schädigung abgeleitet werden. Es mag sein, dass die hinter dem Beklagten stehenden Handelnden und der Beklagte selbst als Teil des Systems den sorglosen Umgang mit dem Internet systematisch ausnutzen. Deliktische Ansprüche werden dadurch nicht generell ausgelöst, auch wenn die mit dem Beklagten Handelnden systematisch bestrittene Forderungen fallen lassen und die Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen nach der wirksamen Einbeziehung der AGB und einer wirksamen Widerrufsbelehrung vermeiden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 3, 91, 511 Abs. 1 Ziffer 4, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht